

Begründung

Zum Bebauungsplan Nr. 156 Teilplan 1 – Kemnastraße – 2. Änderung – vereinfachtes Verfahren

Der seit dem 08.04.1998 rechtsverbindliche Bebauungsplan Nr. 156 Teilplan 1 – Kemnastraße - setzt für den Bereich der Gustav-Adolf-Kirche entlang der Herner Straße eine Fläche für den Gemeinbedarf – Kirche und kirchliche Einrichtungen fest. Eine überbaubare Fläche ist begrenzt festgesetzt.

Die Evangelische Kirchengemeinde Altstadt beabsichtigt nun, die unter Denkmalschutz stehende Kirche zu sanieren und durch einen eingeschossigen Rundbau, mit einer verglasten Erschließungsachse zu erweitern und somit eine Verbindung vom Kirchengebäude zum vorhandenen Pfarrhaus zu schaffen. Der Neubau nimmt bewusst Rücksicht auf das als Solitärbaukörper zu betrachtende Kirchengebäude sowie die vorhandene Bebauung der näheren Umgebung und widerspricht auch nicht von seiner Nutzungsart der Festsetzung des Bebauungsplanes – Fläche für den Gemeinbedarf – Kirche und kirchliche Einrichtungen -.

Der Bebauungsplan sieht jedoch im hinteren Bereich des Kirchengrundstückes kein Baurecht in Form einer überbaubaren Fläche vor. Zur Realisierung des o.g. Projektes soll der Bebauungsplan daher geändert werden. Für die unmittelbar angrenzenden Gemeinbedarfsflächen – Altenheim bzw. Schulen, wurde im Bebauungsplan bereits eine großflächige Überbaubarkeit festgesetzt. Entsprechen dieser Festsetzung sollen nun die Baugrenzen auf dem Kirchengrundstück erweitert werden.

Durch die Änderung des Bauleitplans werden die Grundzüge der Planung nicht berührt, so dass gem. § 13 Abs. 2 BauGB ein vereinfachtes Verfahren durchgeführt werden soll.

Fachbereich Planen, Umwelt, Bauen
Recklinghausen, den 04.01.2002

Städt. Oberbaurätin